

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hohenhorn

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und m der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Hohenhorn** in der Sitzung am 27.06.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Nottfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

1 – Grabnutzungsgebühren, einschl. der Friedhofsunterhaltungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| a) Wahlgräber und Reihengräber, je Grabstelle, Neukauf für 30 Jahre | 1 440.- € |
| Nachzahlung bzw. Verlängerung von Grabstellen pro Jahr , mindestens 10 Jahre | 48.- € |
| b) Urnengräber auf normaler Grabfläche, bis zu 4 Urnen, Neukauf für 20 Jahre | 1 600.- € |
| Nachzahlung bzw. Verlängerung von Grabstellen pro Jahr | 80.- € |

c) Urnengräber im Urnenfeld, bis zu 2 Urnen, Neukauf für 20 Jahre	1200.- €
Nachzahlung bzw. Verlängerung von Grabstellen pro Jahr	60.- €
d) Urnengräber im Urnenfeld für anonyme Bestattungen, Neukauf für 20 Jahre	1200.- €
Nachzahlung bzw. Verlängerung von Grabstellen pro Jahr	60.- €

2- Bestattungsgebühren

Sarg	620.- €
Urne	290.- €

(Darin enthalten: Nutzung der Kirche, Ausheben und Schließen der Grabstelle, darin nicht enthalten: Abräumen der Kränze und Abtragen des Hügels)

3 - Sonstige Gebühren

a) Gebühr für die Benutzung der Abschiedshalle	70.- €
b) Allgemeine Verwaltungsgebühr neuer Grabstätten (inklusive Graburkunde, Friedhofssatzung und Grabmalgenehmigung)	95.-€
Verwaltungsgebühr bei Verlängerungen oder Umschreibungen (inklusive Graburkunde, Friedhofssatzung und Grabmalgenehmigung)	30.-€
c) Bei Umwandlung eines Grabes in ein Rasengrab vor Ablauf der Nutzungszeit fällt für die Pflege durch den Friedhof eine jährliche Gebühr von 48.-€ für die Restlaufzeit an.	

4 – Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege der Grabstätten, das Entfernen von Grabsteinen inklusive Fundament, Baulichkeiten und Pflanzen bei Aufhebung von Grabstätten trägt der Nutzungsberechtigte bzw dessen Rechtsnachfolger.

5 - Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

5 - Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1.1.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt.
Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Lübeck- Lauenburg vom 19.September 2018 kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn
Der Kirchengemeinderat

Börnsen , den 24.8.2018

Pastorin Christel Rüder
(Vorsitzende)

Kathrin Brüggemann
(Mitglied)

Hinweis:

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 27.6.2018
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 19.9.2018
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter: www.kirchengemeinde-hohenhorn.de
4. vom Kirchengemeinderat mit Verweis auf die Internetseite in der "Lauenburgische Landeszeitung" am 2. Oktober 2018 und in den Schaukästen angekündigt.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 2.10.2018